

3595/AB XX.GP

zur Zahl 3675/J - NR/1998

Die Abgeordneten zum Nationalrat Franz Morak und Genossen haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend Bestechungsvorwurf im Mühl - Prozeß, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- „1. Wie hat die Justiz von den (in der Anfragebegründung angesprochenen) Auszahlungen an aus der Kommune ausziehende Personen und jugendliche Mädchen erfahren?
2. Ist es richtig, daß in den Jahren 1988 und 1989 insgesamt 17,8 Mio. S ausbezahlt wurden?
3. Ist es richtig, daß die Staatsanwaltschaft Eisenstadt die Wiederaufnahme des Strafverfahrens gegen Otto Mühl prüft?
4. Wie ist der Stand der Prüfung und wann kann mit einer Entscheidung gerechnet werden?
5. Wird, unter Beachtung der Verjährungsbestimmungen, auch die Frage der Einleitung von Strafverfahren wegen falscher Beweisaussage bzw. Bestimmung dazu geprüft?“

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1:

Der Staatsanwaltschaft Eisenstadt sind Hinweise auf solche Zahlungen zunächst durch die schon in der Anfragebegründung erwähnten Pressemeldungen und im weiteren durch eine Sachverhaltsmitteilung des Landesgendarmeriekommandos für Burgenland zugekommen.

Zu 2 bis 5:

Die Staatsanwaltschaft Eisenstadt wird zu diesem Themenkomplex Sachverhaltsmittlungen in Richtung des § 153 Abs. 1 und 2 StGB im Wege gerichtlicher Vorerhebungen veranlassen. Wann die Erhebungsergebnisse hiezu vorliegen werden, läßt sich noch nicht verlässlich abschätzen.

Für eine Wiederaufnahme des gegen Otto Mühl rechtskräftig abgeschlossenen Strafverfahrens fehlt es an den gesetzlichen Voraussetzungen. Einer strafrechtlichen Verfolgung allfälliger vom seinerzeitigen Schuldspruch nicht umfaßter Fälle von Anstiftung zur falschen Beweisaussage vor Gericht stehen die Verjährungsbestimmungen entgegen.